

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 2. Februar 2011

Nr. 02 Jahrgang 08

Auflage: 5.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2011, 19.00 Uhr	Seite 1
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 10.01.2011	Seite 1
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 11.01.2011	Seite 2
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 12.01.2011	Seite 3
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)	Seite 4
Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Moosweg/Pappeltor“, OT Geltow	Seite 6
Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans „Moosweg/Pappeltor“, OT Geltow	Seite 8
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Seewiese“	Seite 9
Bekanntmachung über die Erstaufstellung Bebauungsplan Geltow – Chausseestraße - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 10
Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Schwielowsee	Seite 11
Information des WAZV Werder-Havelland zu den Gebühren- und Entgeltvorauszahlungen für Trinkwasser und Schmutzwasser/Fäkalien 2011	Seite 12

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am

Mittwoch, dem 23.02.2011, 19:00 Uhr,
in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3

Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)

Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3

Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Schwielowsee

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 10.01.2011

1. Billigungsbeschluss Vorentwurf Bebauungsplan „Moosweg/Pappeltor“

Der OB empfiehlt den Vorschlag einstimmig (9 Jastimmen) in die nachfolgenden Gremien.

2. Informationsvorlage „Stegantrag Wasser- und Angelsportfreunde“

Der OB lehnt den Vorschlag einstimmig (9 Neinstimmen) ab.

Begründung:

- der OB hatte in einer ihrer Sitzungen die Eingrenzung des Uferbereiches „Am Grashorn“ moniert, da wäre hier eine Zustimmung kontraproduktiv
- der B-Plan „Uferbereich Geltow“ ist gegen die Errichtung neuer Steganlagen,
- das vorhandene Potential der Sammelsteganlagen (Görrissen, Anglerverein) sollte genutzt werden
- Antrag und Satzung widerspricht sich

3. Beschlussfassung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung Fuchsweg, OT Geltow, GT Wildpark-West

Der OB empfiehlt den Vorschlag einstimmig (9 Jastimmen) in die nachfolgenden Gremien.

4. Beschlussfassung zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahr 2011 im Ortsteil Geltow in der Gemeinde Schwielowsee

Folgende verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2011 im Ortsteil Geltow werden vorgeschlagen:

- am 13.03.2011 aus Anlass des Geranienfestes
- am 26.06.2011 aus Anlass des Sommerfestes
- am 04.09.2011 aus Anlass des Ernteverkaufsfestes
- am 30.10.2011 aus Anlass des Erntedankfestes
- am 04.12.2011 aus Anlass des Nikolausfestes
- am 18.12.2011 aus Anlass des Weinachtsmarktfests

Der OB empfiehlt den Vorschlag einstimmig (9 Jastimmen) in die nachfolgenden Gremien.

5. Budget des Ortsbeirates Geltow

Das Budget des OB beträgt für die Vergabe an Vereine 16.600 €.

Der OB hat sich dazu wie folgt positioniert:

Angelsportverein Wildpark-West e.V.	300 €
Förderverein der Meusebach-Grundschule e.V.	900 €
Frauenchor Cantabella e.V.	1000 €
Geltower Angelfreunde 1946 der DAV e.V.	400 €
Jugendgemeinschaft Geltow	300 €
Männerchor Concordia Geltow e.V.	1000 €
Ortsfeste	3000 €
Ortsgruppe der Volkssolidarität Geltow	1400 €
Sportgemeinschaft Geltow e.V.	7500 €
Waffengefährtenverein 1886 Geltow e.V.	400 €
Wildpark e.V.	400 €
Gesamt	16.600 €

Diese Entscheidung wurde vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung einstimmig (9 Jastimmen) beschlossen.

6. Der Ortsvorsteher informiert zu folgenden Themen:

Der Ortsvorsteher berichtet über folgende Ereignisse:
Herr Dr. Ofcsarik berichtet kurz über den Wohnungsbrand am 1. Januar 2011 Hauffstr. 3. Frau Murin ergänzt den derzeitigen Stand zum Brandschaden in der Hauffstr. 3 und erläutert, welche Art der Unterstützung gegenüber der betroffenen Familie durch Bürger, Vereine und Verwaltung gegeben wurde.

Der Ortsvorsteher trägt Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

- Grundschule Geltow, KP II-Fördermaßnahme Turnhalle und Umfeld
- Grundhafter Straßenausbau der K9610 – Am Wasser/Hauffstraße Gemeindeanteil
- Gehweg, Parkflächen, Beleuchtung und Begleitgrün sowie Bushaltestellen
- Planung und Ausbau des Moosweges zur Lärmminimierung einschließlich Regenentwässerung
- Beleuchtung im Fuchsweg und Amselweg
- Kegelbahn „Am Grashorn“
- Antrag auf Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Text B-Planes „Wildpark-West“
- Flächennutzungsplan
- Winterdienst
- Feuerwerk
- Müllentsorgung
- Straßenverkehr

7. Die Ortsbeiratsmitglieder diskutieren/informieren zu folgenden Themen:

Es wurde über das Piratenschiff eingehend diskutiert, der OB spricht sich für die Errichtung eines neuen Piratenschiffes aus, Mittel dafür sollten im Haushalt 2011 zur Verfügung gestellt werden.

gez. Dr. H. Ofcsarik
Ortsvorsteher

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 11.01.2011

1. Einleitungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren des B-Planes V/92 Burgstrasse, OT Ferch

Der Ortsbeirat stimmt der vorgelegten Beschlussvorlage mit 4 Jastimmen zu und empfiehlt die Abstimmung in den nachfolgenden Gremien.

2. Beschlussfassung zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahr 2011 im Ortsteil Geltow in der Gemeinde Schwielowsee

Der Ortsbeirat stimmt der vorgelegten Beschlussvorlage mit 4 Jastimmen zu und empfiehlt die Abstimmung in den nachfolgenden Gremien.

3. Beschlussfassung über die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee einschließlich der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee (Friedhofsgebührensatzung)

Der auf Wunsch von Herrn Büchner von der Verwaltung erarbeitete neue Vorschlag Variante 3 (Tischvorlage), die Gebühren für die Urnen-Grabstellen kostendeckend zu gestalten und die übrigen Einzel- und Doppelgrabstellen mit einer 20 %-tigen Erhöhung der Gebühr in 2011 und 2012 in der Satzung festzulegen, wird vom Ortsbeirat einstimmig empfohlen.

Der Ortsbeirat stimmt der vorgelegten Beschlussvorlage mit 4 Jastimmen zu und empfiehlt die Abstimmung in den nachfolgenden Gremien.

4. Budget des Ortsbeirates Ferch

Der Ortsbeirat beschließt vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushalt 2011 mit 4 Ja Stimmen die nachstehende Verteilung des Ortsbudget

Anglerverein e.V.	300 €
Chronik Ferch	200 €
Fercher Obstkisten Bühne e.V.	300 €
Fercher Seglerverein 03 e.V.	300 €
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ferch e.V.	300 €
Förderverein Havelländische Malerkolonie e.V.	500 €
Heimatverein Ferch	300 €
Jugendgemeinschaft Ferch	400 €
Fercher Karnevalsclub e.V.	1000 €
Kleine Sterntaler Ferch e.V.	300 €
Sportverein 1948 Ferch e.V.	600 €
Volkssolidarität Ortsgruppe Ferch e.V.	1000 €
Jagdhornbläsergruppe Ferch	200 €
Ortsfeste	1300 €
Partnergemeinde Bodzentyn	800 €
Verfüngungsmittel OBM Ferch	300 €
Bibliothek	200 €
Gesamt	8.300 €

Herr Büchner bittet um die zeitnahe Auszahlung der finanziellen Mittel für den Fercher Karnevalsclub, hinsichtlich der Vorbereitung und Absicherung der bevorstehenden Karnevalssaison.

5. Der Ortsvorsteher informiert zu folgenden Themen:

Herr Büchner informiert den Ortsbeirat Ferch aus der Gemeindevertreterversammlung vom 15.12.2010.

Information aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit:

- Planung zum Neubau Erweiterung Kita „Birkenhain“
- Ausbau Uferwanderweg von „Haus am See“ bis Mittelbusch
- Parkplatz Ferch-Mittelbusch
- Ausbau Karl-Schuch-Weg
- Flächennutzungsplan
- Winterdienst
- Feuerwerk
- Müllentsorgung
- Straßenverkehr

6. Informationen zum Haushaltsplan 2011

Folgende Vorhaben sind Bestandteil des Haushaltsplanes:

1. Neubau Erweiterung Kita Ferch	95 T€
2. Ausbau des Uferweges	273 T€
Förderung	189 T€
3. Karl-Schuch-Weg Planung und Bau	15 T€
+ Förderung Bund/Land	
4. Ausbau Parkplatz Mittelbusch	170 T€
Förderung	107 T€
5. Erweiterung Straßenbeleuchtung Lienewitzweg	35 T€
7. Fundament Aussichtsplattform Wietkikenberg	17 T€

Nachstehende Vorhaben sind nicht Bestandteil des Haushaltsplanes:

1. Straßenausbau Parkplatz Potsdamer Platz
2. Geländer Terrassenweg 16 T€
Bitte des Ortsbeirates: Realisierung des Vorhabens sollte in 2011 erfolgen, wenn die finanziellen Möglichkeiten dies zulassen!
3. Regenentwässerung Hoher Weg
4. Regenentwässerung Bergstraße
Bitte des Ortsbeirates: Realisierung des Vorhabens in 2011, sofern die Bereitstellung finanzieller Mittel in 2011 dafür möglich ist!

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 12.01.2011

1. Beschlussfassung zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahr 2011 im Ortsteil Geltow in der Gemeinde Schwielowsee

Der OB stimmt mit 7 Jastimmen und einer Enthaltung für den Beschlussvorschlag.

2. Erste Diskussion zum Entwurf des Haushaltsentwurfs 2011 aus Sicht des Ortsteils Caputh

Der OB ist der Auffassung, dass bei freiwerdenden Mitteln bzw. Reserven das Thema „Ausbau Krughof“ auf die Tagesordnung muss.

3. Budget des Ortsbeirates Caputh

Cool Tour e.V. muss bis zum nächsten OB eine Abrechnung der letzten Veranstaltung vorlegen. Dies wird als Auflage zur Freigabe des Budgets erteilt.

Herr Kalicki ist gegen den Budgetansatz der Caputher Musiken von 700 €.

Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Caputh	800 €
Caputher Anglerverein 1949 e.V.	1.300 €
Caputher Feuerwehrverein e.V.	1.300 €
Caputher Musiken	700 €
Caputher Sportverein 1881 e.V.	3.500 €
Cool Tour 05 e.V.	3.000 €
Caputher Feuerwehrverein e.V./	
Caputher Anglerverein (Maifest)	2.000 €
Heimatverein Caputh e.V.	2.600 €
Männerchor „Einigkeit“ Caputh 1907 e.V.	2.000 €
May-Style e.V.	1.750 €
Ortsfeste	2.900 €
Schulförderverein der	
Albert-Einstein-Grundschule Caputh e.V.	1.800 €
Seniorenclub Caputh e.V.	500 €
Wasserskiclub Preussen e.V.	3.000 €
Gesamt	27.150 €

Das Ortsbudget Caputh wird mit 6 Jastimmen und 2 Enthaltungen sowie einer Befangenheitserklärung (Herr Lietz) unter o.g. Auflage für Cool Tour e.V. vorbehaltlich der Zustimmung zum Haushalt 2011 beschlossen (siehe Anlage).

4. Stegantrag an der Havel

Der OB ist der Ansicht, dass der beantragte Steg an der Havel (Antrag Hartwig/Piesche) nicht genehmigt werden darf.

Es handelt sich um die letzte frei zugängliche Stelle zum offenen Wasser, die als Booteinlassstelle und als wilde Badestelle vielfältig genutzt wird. Es handelt sich um einen ursprünglich erhaltenen, historischen Platz in Caputh (Backofen, ehem. Gefängnis). Hier spielt sich öffentliches Leben ab, das durch einen Stegbau unmöglich wäre.

Insbesondere wird aber aus der Antragszeichnung deutlich, dass der durch das Wasserstraßenamt genehmigte Steg (Gemeinschaftsanlage) dann nicht mehr genutzt werden kann.

Der OB spricht sich einstimmig gegen einen Steg an dieser Stelle aus. Er fordert die Verwaltung auf, auf dem Verwaltungswege entsprechend zu handeln.

5. Tempo 30-Zone in der Potsdamer Straße

Der OB unterstützt die Beantragung der Tempo-30-Zone in diesem Bereich. Den Anwohnern wird weiterhin geraten sich an die Gemeindeverwaltung und den Landkreis direkt zu wenden, um Unterstützung zu erhalten.

Frau Hoppe erläutert, dass bisher alle Anträge für diesen Bereich auf Tempo 30 vom Landkreis abgelehnt wurden.

6. Der Ortsvorsteher informiert zu folgenden Themen:

Herr Scheidereiter berichtet über Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung am 15.12.2010. Auf der Website www.schwielowsee.de gibt es eine Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung „Maerker“ über die sie Probleme und Sorgen der Gemeindeverwaltung mitteilen können und für alle sichtbar eine Rückmeldung erfolgt.

Weitere Themen, KITA's, Zweitwohnungssteuer etc. (siehe Protokoll GV).

Herr Scheidereiter verweist auf seinen Ausschluss aus dem Bürgerbündnis Schwielowsee und fragt, inwieweit der Ortsbeirat mit dieser Situation ein Problem hat und ob er als Ortsvorsteher noch das Vertrauen des Ortsbeirates genießt. Das Vertrauen wird ihm ausgesprochen.

gez. J. Scheidereiter
Ortsvorsteher Caputh

Satzung
zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im
Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule
„Albert Einstein Caputh“ und
„Meusebach Grundschule Geltow“
mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 28.04.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen Angeboten verbinden die Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Ganztagsangebotes im Sinne des Abs. 1 an der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und an der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach-Grundschule Geltow“ (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) werden Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden alle Kinder welche die Grundschule besuchen gemäß § 2 (3) Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Tagesbetreuung ist die verbindliche Anmeldung nach der Verlässlichen Halbtagsgrundschule für die Freizeitangebote der Schule, Tagesbetreuung, Kooperationspartner und anderer Angebote. Grundlage bildet das bestätigte Konzept der Verlässlichen Halbtagsgrundschule mit integrierter Tagesbetreuung.
- (3) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 3
Entstehung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung am ersten Tag des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr. Die Beitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Tagesbetreuung verlässt. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Ändert sich das nach § 10 dieser Satzung maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten, so wird das geänderte Einkommen in dem auf die Änderung folgenden Monat bei der Erhebung des Beitrags berücksichtigt.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz drei Monate erhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bleibt unberührt. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 4
Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Erhebung des Beitrags erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Monatsbeiträge entstehen am 01. eines jeden Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig.
- (2) Der Tagessatz für Besucherkinder ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

§ 5
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Beitrag

- (1) Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie Kooperationspartner bieten unterschiedliche Angebote nach der pflichtigen Verweildauer lt. Stundentafel an. Für die Nutzung dieser Angebote wird ein Beitrag erhoben. Das Kind wird in der Tagesbetreuung nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes gepflegt.
- (2) Die Höhe des Beitrags bestimmt sich nach der folgenden Tabelle:

Einkommen nach § 10 der Satzung	Höhe des monatlichen Beitrages unter Berücksichtigung von unterhaltspflichtigen Kindern					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder und mehr
bis 1.500,00 €	10,00 €					
bis 1.800,00 €	20,00 €	10,00 €				
bis 2.100,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €			
bis 2.400,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €		
bis 2.700,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €	
bis 3.000,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €
bis 3.500,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €
bis 4.000,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €
bis 4.500,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €
bis 5.000,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €
über 5.000,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €

- (3) Für die Durchführung einzelner Kooperationsangebote mit finan-
 ziellem Mehraufwand (z.B. Karate, Tanz, Musikschule) werden
 zusätzliche Gebühren für Sach- und Personalkosten durch den
 Kooperationspartner von den Teilnehmern erhoben.

Nehmen Kinder ausschließlich an gebührenpflichtigen Ange-
 boten von Kooperationspartnern teil, entfällt der Beitrag nach
 Absatz 2. Die Teilnahme der Kinder an gebührenpflichtigen
 Angeboten von Kooperationspartnern muss durch Vorlage ent-
 sprechender Nachweise bei der Gemeinde belegt werden.

- (4) Für die Inanspruchnahme einer Frühbetreuung in der Zeit von
 06:00 Uhr bis 07:15 Uhr wird ein monatlicher Beitrag in Höhe
 von 10,00 € erhoben. Für die Inanspruchnahme einer Spätbetreu-
 ung in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird ein monatlicher
 Betrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 7
Betreuung der Kinder in den Ferien
und an variablen Tagen der Schule

- (1) In den Ferien und variablen Tagen der Schule ist in der Tagesbetreu-
 ung eine ganztägige Betreuung möglich. Hierfür wird zusätz-

lich zum monatlichen Beitrag nach § 6 ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € geltend gemacht.

- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung anzumelden.
- (3) Kinder, die ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern teilnehmen und eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, wird der Tagessatz in Höhe von 5,00 € geltend gemacht.

§ 8 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, welche die Verlässliche Halbtagsgrundschule nicht besuchen und die Tagesbetreuung nur einzeln stunden- bzw. tageweise, längstens jedoch 3 Wochen besuchen. Sie können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung von Kindern in Tagesbetreuung wird folgender Tagessatz in Höhe von 10,00 € geltend gemacht.

§ 9 Pflegekinder

Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

Bei Pflegekindern darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. In diesen Fällen wird ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 10 Einkommen

- (1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten der letzten 3 Kalendermonate vor Anmeldung des Kindes in der Tagesbetreuung. In den Fällen, wo eine Ermittlung dieses Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt und daraus das durchschnittliche Monatseinkommen gebildet bzw. das in Zukunft zu erwartende Monatseinkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Übertrag bei Selbstständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Kindergeld,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Elterngeld nach dem BEEG
- Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten).

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,

- Kirchensteuer,
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
 - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen,
 - auf Antrag der Gebührenpflichtigen Werbungskosten ausweislich des letzten Steuerbescheides.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
 - (3) Der jeweilige Höchstbetrag für die Beiträge nach dieser Satzung ist solange zu erheben, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Einkommens im Sinne dieser Satzung erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
 - (4) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens, auch für zurückliegende Kalenderjahre, vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger der Einrichtung den Personensorgeberechtigten gegenüber zur Nachberechnung berechtigt.
 - (5) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung.
 - (6) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung des Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.
 - (7) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend dem festgesetzten Betreuungsumfang. Dies gilt auch für Personensorgeberechtigte, die nicht Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind, deren Einkommen jedoch vergleichbar niedrig ist.
 - (8) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Machen Personensorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 3 Abs. 2 BbgKVerf. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten

i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I, S. 1786). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit bestimmt ist.

§ 11

Abmeldung/Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde können jeweils die Tagesbetreuung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres abmelden. Eine Abmeldung der Früh- und Spätbetreuung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, 14548 Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, an.
- (2) Die Gemeinde kann die Entscheidung zur Bereitstellung des Tagesbetreuungsplatzes aufheben und das Kind vom Besuch der Tagesbetreuung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Beitrages in Verzug geraten, medizinische Indikationen vorliegen, bei Vorfällen, die das Kindeswohl gefährden und bei Wegfall der Voraussetzungen entsprechend des § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Entscheidung über die Abmeldung bzw. die Aufhebung der Entscheidung über die Bereitstellung des Tagesbetreuungsplatzes bedarf der Schriftform.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb) gemäß § 17 Kita-Gesetz tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ i. V. m. der Kindertagesbetreuung (KitaG) gemäß § 17 Kita-Gesetz vom 28.06.2006 außer Kraft.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 BbgKVerf i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Moosweg / Pappeltor“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.06.2010 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für das Gebiet „Moosweg / Pappeltor“, Beschluss-Nr. 10-06-31, wurde in öffentlicher Sitzung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 23.06.2010 die nachfolgende Veränderungssperre Beschluss-Nr. 10-06-32 beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Moosweg / Pappeltor“ OT Geltow

**Aufgrund §§ 14 und 16 BauGB
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2585) in Verbindung mit § 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286)**

**hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee
am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 23.06.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Plangebiet „Moosweg / Pappeltor“ beschlossen.

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans „Moosweg / Pappeltor“ wird für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Grundstücke, die in dem dieser Satzung beigefügten Plan dargestellt sind (vergleiche Anlage): Flurstücke 22 (tlw.), 23 (tlw.), 24 (tlw.), 25 (tlw.), 706 (tlw.), 708 (tlw.), 74 (tlw.), 28, 611, 610, 35, 37, 613, 36/1, Flur 1 sowie die Flurstücke 224 (tlw.), 225 (tlw.) 158/2, 228, 242, 158/3, 159/8 und 158/4 der Flur 3 der Gemarkung Geltow.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Moosweg / Pappeltor“ für die in § 2 genannten Grundstücke in Kraft tritt.
- (2) Die Veränderungssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 3 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und § 16 BauGB die vorstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Moosweg / Pappeltor“, Beschluss-Nr. 10-06-32, der Gemeinde Schwielowsee ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Dienstgebäude der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

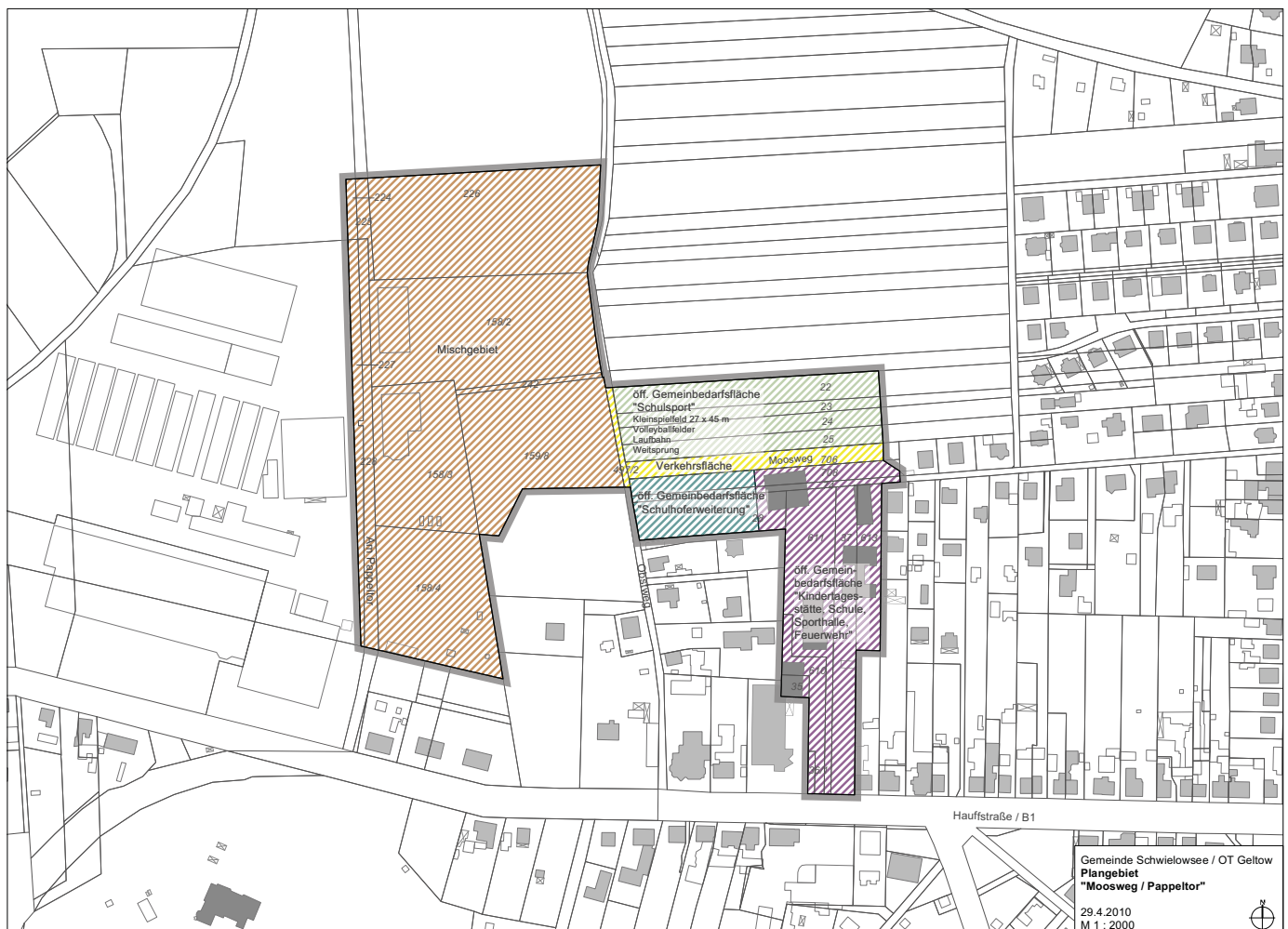
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwielowsee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schwielowsee, den 07.07.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Aufstellung des Bebauungsplans

„Moosweg / Pappeltor“, OT Geltow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 23. Juni 2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Moosweg / Pappeltor“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch eine landwirtschaftliche Fläche zwischen „Moosweg“ und der Straße „Am Wildgatter“, im Osten durch ein Wohngebiet, im Süden durch die Hauffstraße und im Westen tlw. durch den Obstweg und tlw. durch die Straße „Am Pappeltor“ begrenzt. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Schulstandortes Geltow sowie für die Realisierung eines Mischgebietes schaffen und die Erschließung sichern.

Schwielowsee, den 07.07.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Seewiese“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 28.04.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Seewiese“ in der Fassung vom 29.03.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: 10-04-10). Die Begründung wurde genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seewiese“ ist aus dem nebenstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan „Seewiese“ im Ortsteil Ferch der Gemeinde Schwielowsee tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft bei der Gemeindeverwaltung Schwielowsee während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Ort: Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Zeit: Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwielowsee geltend

gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich, als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung an, den Bebauungsplan „Seewiese“ als Satzung bekannt zu geben.

Hierzu wird der Beschluss über den Bebauungsplan „Seewiese“ im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee veröffentlicht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt nach der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Fachbereich Bauen Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee Erstaufstellung Bebauungsplan Geltow Chausseestraße

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Bau- gesetzbuch (BauGB) an der Erstaufstellung des Bebauungsplanes „Geltow Chausseestraße“

Am 15. Dezember 2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschlossen, den Bebauungsplan „Geltow Chaussee-
straße“ im Ortsteil Geltow aufzustellen. Es handelt sich um ein rund
0,7 ha großes zwischen der Chausseestraße und der Bergmeierei ge-
legenes Flurstück. Das Plangebiet wird über eine private Stichstraße
erschlossen, die von der Chausseestraße abzweigt. Ziel ist die Schaf-
fung von Planungsrecht für die Errichtung von fünf Einfamilienhäu-
sern. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 737 Flur
11 der Gemarkung Geltow. Für den Vorentwurf des Bebauungsplans
„Geltow Chausseestraße“ (räumlicher Geltungsbereich siehe Karten-
ausschnitt) findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Betei-
ligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Geltow Chausseestraße“ sowie
dessen Begründung mit Umweltbericht werden in der Zeit vom
10.02.2011 bis einschließlich 11.03.2011 in der Gemeinde Schwie-
lowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee öffentlich ausgelegt
und sind während folgender Dienststunden einsehbar:

- Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb
dieser Zeiten.

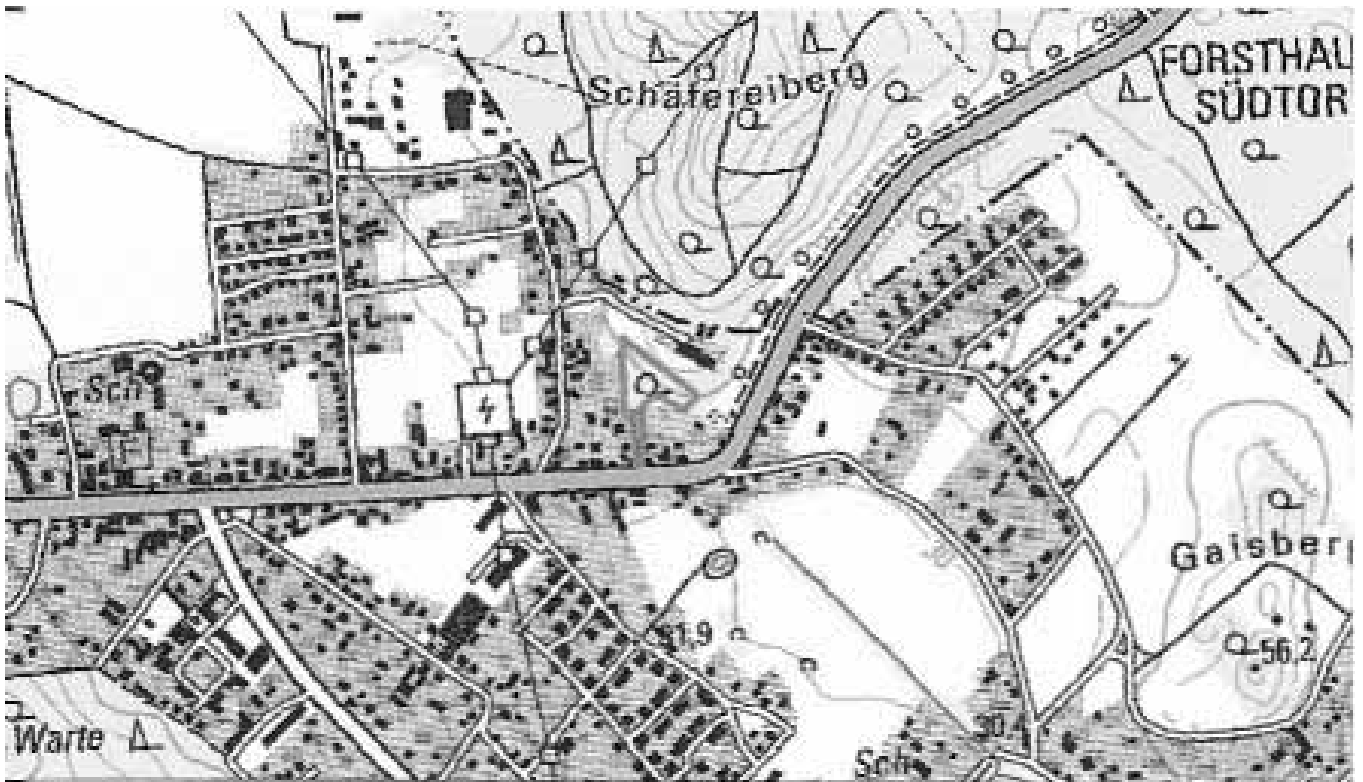
Sie können sich während dieser Zeit über die Ziele und Zwecke sowie
über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und
dazu äußern.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Wäh-
rend der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schrift-
lich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die
anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein
Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,
soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom
Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet gel-
tend gemacht wurden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Geltow Chausseestraße“ wird
auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, den 24.01.2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Schwielowsee

I. Grundsätze/ Allgemeines

Gefördert werden

- a) Vereine und Institutionen, die **aktiv und gemeinnützig** in der Gemeinde Schwielowsee **im Bereich Jugend, Kultur, Sport und Soziales** wirken und deren Vereinssitz in der Gemeinde liegt (e.V. Voraussetzung),
- b) Vereine, die mindestens seit 2 Jahren bestehen und auf Dauer angelegt sind,
- c) Vereine, wenn in deren Vereinssatzung festgehalten ist, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gemeinde Schwielowsee oder einer von der Gemeinde Schwielowsee eigenständig verwalteten bzw. rechtlich selbständig geführten Einrichtung zugute kommt oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (gemeinnütziger Verein), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Arten der Förderung

1. Förderung aus dem Ortsbudget

Förderfähige Vereine und Institutionen erhalten eine Förderung nur unter den o.g. Voraussetzungen und nur auf Antrag. Über die Förderwürdigkeit und Höhe entscheidet der jeweilige Ortsbeirat.

1.1. Projektförderung

Für die Durchführung **einmaliger** Projekte mit regionaler Ausstrahlung wird auf Antrag (mit Begründung und Finanzierungsplan) eine anteilige Projektförderung gewährt. Über die Förderwürdigkeit der Antragstellung und die Höhe der Förderbeiträge wird in den jeweiligen Ortsbeiräten beraten und beschlossen.

Bei überregionaler Ausstrahlung des Projektes kann die Förderung über den Haushalt der Gemeinde erfolgen.

1.2. Förderung für Jugend/Senioren und Soziales

- Die Gemeinde Schwielowsee unterstützt besonders die Jugendarbeit. Voraussetzung: eine Vereinsjugendgruppe mit Jugendleiter oder mehrere öffentliche Veranstaltungen für Kinder und/oder Jugendliche.
- Die Arbeit von Vereinen, deren Hauptzweck im sozialen Bereich bzw. in der Seniorenarbeit liegt, wird ebenfalls durch eine Zuwendung gewürdigt.

1.3. Investitionsförderung

Für Anschaffungen über 400 Euro oder Grunderwerb, Bau bzw. Sanierung von Sportanlagen, Vereinsstätten wird ein Investitionszuschuss anteilig zu den nachgewiesenen Kosten gewährt, sofern der Verein einen Eigenanteil von 20% (Eigenmittel bzw. Eigenleistung) nachweisen kann.

Größere Investitionsvorhaben müssen der Gemeinde mittelfristig (3 Jahre) im Voraus zur Sicherung im Haushalt angemeldet werden. Voraussetzung: Finanzierbarkeit durch die Gemeinde und Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen.

2. Sonderförderung aus dem Haushalt der Gemeinde

Für Vereine und Institutionen aus dem Bereich Kultur und Tourismus, die sich für die **überregionale** Ausstrahlung der Gemeinde verdient machen und für Vereine, die **gemeindeübergreifend** im sozialen Bereich tätig sind, wird auf Antrag eine Sonderförderung aus dem Haushalt der Gemeinde gewährt. Über die Förderwürdigkeit und Höhe wird in der Gemeindevertretung entschieden.

3. Indirekte Förderung

Die Gemeinde Schwielowsee stellt für gemeinnützig tätige Vereine und Institutionen nach ihren Möglichkeiten Räume in öffentlichen Gebäuden zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung (siehe Nutzungsordnung).

Die Bewirtschaftungskosten für die öffentlichen Gebäude werden durch die Gemeinde getragen und anteilig von den jeweiligen Ortsbudgets abgezogen.

III. Antragstellung

1. Förderung wird nur auf Antrag gewährt, sofern Voraussetzungen nach Absatz I. erfüllt sind (bei erstmaliger Förderung Nachweis nötig, s. III.2.).
2. Zur Feststellung der Förderfähigkeit und der Höhe sind dem Antrag Anlagen (Mitgliederzahl und –zusammensetzung, Höhe Mitgliedsbeitrag, Satzung, Vereinsregisterauszug) beizufügen.
3. Der Vorstand haftet für die Richtigkeit der Vereinsangaben; Änderungen (Vorstandswechsel, Adressänderung, Auflösung) müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Die Antragstellung erfolgt formlos durch den Vorsitzenden/ Hauptverein (nicht Sparten) bis zum 31.08. des Vorjahres.
5. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen und einem Finanzierungsplan zu unterlegen.
6. Der Maßnahmebeginn ist erst ab Bewilligung.

IV. Auszahlung

1. Die Förderzusage erhält der Verein schriftlich bis zum Ende des 1. Quartals des Förderjahres.
2. Die Auszahlung erfolgt nach Abruf mittels Formblatt „Mittelanforderung“.
3. Werden die Fördermittel nicht bis zum 01.12. abgerufen, entfällt der Förderanspruch.
4. Die ausgereichten Fördermittel müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres aufgebraucht werden.
5. Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen muss bis zum 01.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis (VWN) vorgelegt werden. Die Anforderungen an den VWN werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
6. Die Förderung wird unter Vorbehalt finanzieller Verfügbarkeit gewährt.

V. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.
2. Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit dieser neuen Richtlinie außer Kraft.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Information des WAZV Werder-Havelland zu den Gebühren- und Entgeltvorauszahlungen für Trinkwasser und Schmutzwasser/Fäkalien 2011

Die Erhöhung der Gebühren für die Fäkalienentsorgung und das Entgelt für die Trinkwasserversorgung 2011 sorgt teilweise für Unverständnis und Unmut unter unseren Kunden. Die allgemeine Preissteigerung (Bsp. Strom, Kraftstoff, Material Reparatur- und Bauleistungen) wirkt sich auch auf die Kosten des WAZV, die wir nicht mehr allein durch innerbetrieblichen Maßnahmen kompensieren können, aus.

Die rechtliche Grundlage der Gebührenkalkulation bilden das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg sowie die Satzungen über die Abwasserbeseitigung sowie die Trinkwasserversorgung des WAZV Werder-Havelland.

Bei der Erstellung der Kalkulation wurden auch die rechtlichen Vorgaben der bisher veröffentlichten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (OVG Berlin-Brandenburg sowie BVerwG Leipzig) zum kommunalen Gebührenrecht berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Kalkulationsarbeiten wurden den Mitgliedern in der Versammlung am 26.08.2010 vorgestellt. Den Beschluss über die Gebühren fassten die Mitglieder in der Versammlung am 09.12.2010. Die öffentliche Bekanntmachung zur Ladung der Versammlung unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und voraussichtliches Ende der Sitzung sowie der Tagesordnung erfolgte jeweils 8 Tage vor dem Sitzungstermin in der Märkische Allgemeine, Ausgabe Potsdam-Mittelmark und Brandenburg. Jeder interessierte Einwohner hatte die Möglichkeit, an diesen öffentlichen Sitzungen der Versammlung teil zu nehmen.

Die Bekanntgabe der Gebühren für 2011 erfolgte nicht erst mit der Übergabe der Jahresverbrauchsabrechnung 2010 sowie den Vorauszahlungsbetrag 2011 sondern im Amtsblatt für den WAZV Nr. 11 vom 24.12.2010. Darüber hinaus sind die aktuellen Satzungen und Gebühren unserer Internetseite www.wazv.de zu entnehmen.

Wir bitten unsere Kunden, sich bei Fragen zu den Bescheiden und zur Kalkulation an unsere Mitarbeiter zu wenden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der zahlreichen Anrufe Wartezeiten entstehen können.

Gärtner
Geschäftsführerin

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei Schreibwaren Riemann, Str. der Einheit 58, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86